

04.12.2023

Kleine Anfrage 3010

der Abgeordneten Sven W. Tritschler, Markus Wagner und Dr. Hartmut Beucker AfD

Sonderzuschläge in der Anwärterausbildung und in der 2. Stufe der Stufenausbildung zum Brandmeister in Köln

Die Stadt Köln hat in der Vorlage mit der Nummer 3821/2023 vom 24.11.2023 mitgeteilt, dass Anwärter in der Ausbildung zum Brandmeister auf Basis beamtenrechtlicher Regelungen einen zusätzlichen Sonderzuschlag zum eigentlichen Ausbildungsgehalt i. H. v. 90 Prozent bekommen. Damit soll dem Fachkräftemangel entgegengetreten werden. Voraussetzung für die Ausbildung ist eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit einer zweistufigen Ausbildung zum Brandmeister für Bewerber, die über keine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung verfügen. In der ersten Stufe erfolgt die handwerkliche Vorausbildung für 19 Monate. Dabei wird ein Ausbildungsgehalt von ca. 930 bis 1.000 Euro im Rahmen eines Ausbildungsvertrages gewährt. Danach erfolgt die eigentliche Ausbildung zum Brandmeister einschließlich der Übernahme als Beamter auf Probe. Die Stadt Köln hat in der Vergangenheit damit geworben, dass sie auch diesen Anwärtern den vorgenannten Sonderzuschlag gewähren würde. Die rechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen sehen allerdings vor, dass der Dienstherr nur 35 Prozent Sonderzuschlag und nicht 90 Prozent gewähren kann.

Grundlage für die Auszahlung dieser Sonderzuschläge ist ein Erlass des Innenministeriums. Dieser ist allerdings bis Ende 2023 befristet.

Sechs Anwärtern wurde bereits für eine gewisse Zeit der Sonderzuschlag i.H.v. 90 Prozent ausgezahlt, auch wenn es dafür keine rechtliche Grundlage und die Stadt Köln nur eine Zulage i. H. v. 35 Prozent zahlen darf. Das Innenministerium hat die Stadt Köln im September auf die fehlerhafte Ausschreibung hingewiesen. Die Zuschläge wurden daraufhin angepasst. Die Stadt Köln hat richtigerweise aus Billigkeitsgründen auf Rückforderungen von zu viel gezahlten Geldern gegenüber den Betroffenen verzichtet.

Es erscheint allerdings ungerecht, dass in der gleichen Ausbildung nach Abschluss der Berufsausbildung nicht die gleichen Zuschläge gezahlt werden.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen zur Gewährung dieser Sonderzulagen einschließlich der zugrundeliegenden Erlasse?
2. Plant die Landesregierung eine rechtzeitige Verlängerung des Erlasses, der Grundlage für diese Sonderzulage ist?
3. Warum werden den Anwärtern im zweiten Teil der Stufenausbildung zum Brandmeister nicht die gleichen Sonderzuschläge i. H. v. 90 Prozent der Grundbezüge gewährt?
4. In welchem Umfang plant die Landesregierung eine entsprechende Angleichung der Sonderzuschläge in der Anwärterausbildung zum Brandmeister hin zu 90 Prozent der Grundbezüge auch für angehende Brandmeister, die sich in der zweistufigen Ausbildung befinden?
5. In welchem Umfang werden diese Sonderzuschläge in der Anwärterausbildung in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt?

Sven W. Tritschler
Markus Wagner
Dr. Hartmut Beucker